Teil 2
Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR) Az. L4-7997.2-1/102

[1]Gem. Art. 50 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG), in der jeweils gültigen Fassung, wird eine Fischereiabgabe erhoben. [2]Sie wird für die Förderung der Fischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet.

[3]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). [4]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

[5]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.